

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	4 (1899)
Heft:	2
Artikel:	Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerk der Tischmacheren in der Stadt Chur
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Monatsblatt.

Neue Folge, IV. Jahrgang.

Jr. 2.

Chur, Februar.

1899.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.

Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Ordnungen und Bräuche eines Chrs. Handwerks der Tischmacheren in der Stadt Chur.

I.

Die Schreiner oder Tischmacher bildeten in Chur keine Zunft für sich, sondern sie gehörten der Schmiedezunft an und übten als Glieder dieser ihre politischen Rechte und Pflichten aus. Unabhängig vom größern Verbande der Zunft ordneten sie dagegen die internen Angelegenheiten ihres Handwerks selbst. In welcher Weise dies geschah, zeigen uns die „Ordnungen und Bräuche eines Chrs. Handwerks der Tischmacheren in der Stadt Chur“, die, zwar offenbar ältern Datums, den 20. April 1730 vom Rate der Stadt bestätigt wurden und in einer von der Stadtkanzlei gefertigten Abschrift heute noch in einem Buche in der „Lade“ — dem Archive — des Schreinerhandwerks aufbewahrt werden. Dieselben enthalten Manches, was auf eine starke Anlehnung an die Schreinerordnungen anderer Städte schließen lässt, liefern aber zugleich den Beweis, daß die anderwärts üblichen Bräuche des Schreinerhandwerks schon sehr früh auch in Chur gesetzliche Geltung erlangt hatten. Ich teile diese Ordnungen, die für Meister, Gesellen und Lehrlinge in gleicher Weise verbindlich waren, im folgenden mit, wobei ich vorausschicke, daß 1730, im Jahre der Bestätigung dieser Bestimmungen, das Schreinerhandwerk in Chur folgende Vertreter hatte: Mstr. Francischg v. Canobia, „dieser Zeit Bottmeister“, Mstr. Hans Jörg Frösch, Mstr. Andras Thürr, Mstr. Caspar Frösch, Mstr. Johannes Henchel und Mstr. Christian Nehsteiger. Oberzunftmeister war damals Junker Maximilian Planta.

Zum 1ten: Wann einer einen Lehrknaben will annemmen das Tischmacher Handwerk zu erlernen, so soll und mag er ihne ein Monat probiren, nach Verscheinung derselben ¹⁾ ist der Knab dem Meister ein Mütt Kernen schuldig, er bleibe bey ihm oder nit. Wann dann der Knab und der Meister ein Lust zusammen habend, und der Meister begeht den Knaben das Handwerk zu lehrnen, und zu verdingen, solle ein Oberzunftmeister, so im Amt ist, und zwey Unterzunftmeister wie auch zwey Meister des Handwerks darben sehn: es soll auch der Knab nicht weniger, dann auf drey Jahr verdingt werden, und so er verdingt, ist er der Lobl. Zunft 10 Schilling schuldig. Es sollen auch zwey auseinandergeschnitten Bedul gemacht werden, darin das Datum und wie der Knab verdinget, fleißig verzeichnet; wann nun drey Jahre verschienen und der Knab in ermeldten Jahren wäre Krank gewesen oder durch andere Unfähl dem Meister etwas Zeits versautet hätte, es wäre ein Monat oder etwas mehr, mag ihm sein Lehrmeister solches schenken, doch steht solches jeder Zeit an des Meisters Willen, und an eines Chrs. Handwerks Gefallen. So dann der Meister ihm will ledig sagen, so soll der Meister aus Erlaubniß des H. Oberzunftmeisters ein Handwerk ²⁾ zu sammen berufen lassen in des Knaben Namen, da dann der Knab ein Quart Wein und Bottgeld geben soll.

Nachdem so sollen Sie, die Meister, schuldig sehn, all ihre Lehrknaben vor den Hh. Vorgesetzten und einem Chrs. Handwerk aufzuding. Darnach so soll der Meister den Verding Bedul zeigen, und so ein Handwerk vernügt, ³⁾ und kein Eintrag am Lehrnen nit ist, so soll ihm dann der Meister ledig sprechen, also daß er nach diesem möge wandern, nach Handwerks Brauch umschiken, begeht er dann von seinem Lehrmeister einen Lehrbrief, so soll er ihm auf seine Kosten in des Handwerks Form gemacht und mit des Handwerks Siegel verwahrt gegeben werden.

Und wann ein Meister einen Knaben angenommen und verdinget hat, und er sich mit dem Knaben nit hielte, wie sichs gebührt, es wäre im ersten, andern oder dritten Jahr, also daß der Knab die vollkommene Zahl Jahr nit vollstreckt, sondern vom Meister gienge und es sich genugsam befunde, daß der Knab Ehehafte ⁴⁾ Ursach gehabt vom Meister zu laufen, und ein Chrs. Handwerk befunde, daß ein Gefahr ⁵⁾

¹⁾ Verfluß dieser Zeit. ²⁾ die zünftigen Meister des Handwerks. ³⁾ sich begnügt. ⁴⁾ wichtige, genügende. ⁵⁾ hinterlistige Absicht.

gebraucht, und der Meister Unrecht hätte, alsdann so soll der Meister die übrig Zeit, so lang der Knab noch zu lernen hätte, stillstohn, und alsolang keinen andern Lehrknaben annehmen, bei der Straf.

Zum andern: Dieweil bißhero kein Burgersohn unter dem Tischmacher Handwerk geduldet, und weder für ein Gesellen noch Meister geachtet worden, der nit drey Jahr lang (wie an anderen Orthen auch bräuchig) das Handwerk gelernet, so soll es darhey bleiben, mit dieser Erleüterung, daß ein jeder, der begeht allhier in Chur Burger und ein Meister zu werden, solle drey Jahr lang wie gemeldt, das Handwerk gelernet und darnach zum wenigsten drey Jahr lang darauf gewandert haben, darum einer dann schuldig seyn soll, dem Handwerk guten ordentlichen Schein zu zeigen und fürzulegen, damit kein Gefahr darinnen gebraucht werde; jedoch was das wandern antrifft, die Meisters Söhne in Chur nicht wie andere verbunden seyn; aber sonderbar⁶⁾ die Knaben, so auf der Landschaft lernen, sollen drey Jahr lang wanderen, und einem Handwerk einen Schein zeigen, daß deme also wäre.

Zum 3ten: So einer seine Zeit im lernen, wie im ersten Artikel gemeldet, vollstreckt und vom Meister ledig gesprochen, und er nach Handwerks Brauch vierzehn Tag um den Wochenlohn gearbeitet, so mag er seinen Namen dannethin verschenken,⁷⁾ und ihm Handwerks Gewohnheit beweisen lassen. Wann dann dasselbig beschehen, so ist er den Gesellen ein Wochenlohn schuldig zu geben, will er ihnen aber mehr geben, so stehts in seinem Gefallen; auch zu merken, daß ein jeder seinen Namen verschenken solle, ehe er Meister wird, wo solches nicht beschicht, wird er nicht für einen redlichen Meister gehalten, so lang und viel biß er sich mit dem Handwerk vereinbahret.

Zum 4ten: Wann sich etwas Spans zwüschen Meisteren und Gesellen zutragt, es seynd Schelwort oder anders, das wieder⁸⁾ des Handwerks Brauch, darüber einem Handwerk gebührt zu strafen, und sie wiederum zu vereinbahren, welcher dann nach altem Brauch bei dem Oberzunftmeister oder Bottmeister ein Bott begeht, und dieselben bedunkte ohne allen Berzug vonnöthen sey ein Bott zu halten, so mag es beschehen; wo aber es unnöthig in der Wochen zu halten und Ver-

⁶⁾ besonders. ⁷⁾ an seinem Namenstage einen Abendtrunk geben; in diesem Sinne kam der Ausdruck auch vor in der Schreinerordnung von Luzern von 1771.

⁸⁾ wider, gegen.

zug haben mag bis am Sonntag, solle es jederzeit bis am Sonntag verzogen werden.

Zum 5ten: Wann ein Bott, wie gemeldet, versammelt ist, so soll der das Bott begehrt, zum vordristen nach altem Brauch 20 kr. Bottgeld auflegen, nachdem mag er sein Klug einem Handwerk züchtig und bescheidenlich fürbringen, wann dann Klug und Antwort gegen-einander verhöret ist, und der Oberzunftmeister oder Bottmeister nach altem Brauch umfraget, so soll keiner dem andern in sein Red fallen, sondern warten, bis die Frag an ihn kommt, und alsdann mit Be-scheidenheit zur Sach reden, demnach die Frag fürüber gehen lassen, und darnach still schweigen, und so oft einer redete, ehe die Frag an ihme ist, soll er allwegen 7 kr. in die Laden⁹⁾ zur Straf verfallen seyn.

Zum 6ten: So ist von alters hár gebraucht worden,¹⁰⁾ daß ein Meister allhier nicht mehr dann selb viert, namlich mit zwehen Gesellen und einem Lehrknaben arbeiten möge, darbey soll es fürder bestohn bei der Straf des Handwerks. NB. Ein Wittfrau aber mag drey Gesellen fürderen¹¹⁾ — und nicht mehreres.

Zum 7ten: So mag ein Meister dem andern arbeiten, um den Taglohn und nit um den Wochenlohn, so aber einer einen anstellt zu arbeiten, wie einen Gesellen, so soll er nur einen Gesellen nebend ihm haben und nit zwey, dieweil Handwerks Ordnung vermag,¹²⁾ daß ein jeder selb viert arbeiten solle, und das bei Straf.

Zum 8ten: So soll kein Gefahr von den Zuschikmeistern gar nicht gebraucht werden einzuschiken oder umschauen der Gesellen, darinnen solle man diesere Ordnung halten: nämlich: Wann einer oder mehr Frömde Gesellen allhier in die Stadt Chur kommen, so sollen sie auf des Handwerks Herberg einzuuhren; sind sie willens allhier zu arbeithen, so sollen sie nach den zwei Zuschikmeistern schiken, die dann auf das längste in einer Stund zu ihnen gehen, sie nach Handwerks Brauch freundlich und bescheidentlich empfangen, wann dann dasselbig beschehen, so sollen sie ihnen der Bitt nach umschauen, so sie zum ersten kommend, er dankt ihnen ab, so soll derselb im Stodel unten angestellt werden, und das bei Straf.

Zum 9ten: Wann ein Gesell umschift nach Handwerks Brauch und es ist ihm vierzehn Tag von einem Meister zugesagt, der Gesell

⁹⁾ Koffer, hier Kasse des Handwerks. ¹⁰⁾ Uebung gewesen. ¹¹⁾ in Arbeit nehmen, anstellen. ¹²⁾ besagt.

aber nimmt ohne ehehafte Ursach Urlaub, eh daß seine vierzehn Tag umbhin sind, so ist er dem Meister den Buschikwein und den Meisteren 30 kr., und urlaubet dann der Meister den Gesellen ohne ehehafte Ursachen, ehe seine vierzehn Tage umbhin sind, so soll er ihm 14 Tag lohnen.

Zum 10ten: Wann es sich begiebt, daß man einen, der in der Bitt am Abend einen Gesellen heimbrächte, und er züge am Morgen wiederum zum Thor aus, so soll dieser Meister in der Bitt unten angestellt werden.

Zum 11ten: So soll im Buschicken die Ordnung gehalten werden, nammlich wann ein frömder Gesell oder mehr, der Bitt nach, wie oben gemeldet zugeschikt werden, und ein Meister oben in der Bitt ist, der zuvor einen Gesellen hat und es steht ein anderer unten nach ihm, der gar keinen hat, so soll allerwegen dem Meister ein Gesell zugeschikt werden, der keinen Gesellen hat, damit nicht der einte zwey, der andere gar keinen habe. Sind dann nur Meister in der Bitt, da jeder einen Gesellen hat, so soll es auch der Ordnung nach gehen, wie sonst, als oben gemeldt, und das bey der Straf. Wärend aber gar keine Meister in der Bitt, so sollend ihnen die Buschikmeister nichts desto minder umschauen, welches Begehren vom jüngsten zum ältesten oder vom ältesten zum jüngsten, und das bey Straf.

Zum 12ten: So soll ein jeder Gesell nit mehr als dreymal allhier umschiken, er zeuhe dann ein viertel Jahr allhier hinweg und seye dann selbig Zeit an anderen Orthen in Arbeit gestanden, nachdem er wiederum allher kommt, so mag er wiederum umschiken wie ein Frömder und das bei der Straf.

Zum 13ten: So oft ein Gesell, der ein Umlständner¹³⁾ ist, vierzehn Tag allhier gearbeitet hat nach Handwerks Brauch, und nach diesem Lust hälte, mag er dann wieder umschiken, da mag er begehren, wo er in ein Werkstatt will, doch daß es nicht mit unrechten Praktiken, die wieder Handwerks Brauch, zugange, und soll ein jeder Umlständner am Sontag und nicht in der Woche umschiken.

Zum 14ten: So soll auch kein Meister, dann die Buschikmeister zu den Gesellen auf die Herberg gehen, vor und ehe die Buschikmeister bey ihnen gewesen; welcher aber ihnen durch die Buschikmeister Arbeit zusagt, der mag dann wohl dahin gehen, ihnen den Buschikwein helfen

¹³⁾ der seine Stelle wechseln will.

trinken, und seinen Grad auch daselbst geben, so es ihm gefällt, hingegen so sollend auch keine Gesellen vor und ehe sie umgeschift zu den Meisteren in ihre Werkstatt gehen, damit keine Gefahr nienen gebraucht werde, und das bey der Straf.

Zum 15ten: So sollen die Gesellen, welche begehrend guten Montag¹⁴⁾ zu machen, oder sonst in der Wochen, anderen Meisteren nicht für ihre Werkstatt gehen, ihr Gesind daraus zu führen, und anderen damit Anlaß zum Trunk oder sonst zum fehern geben und das bey der Straf.

Zum 16ten: So ein Gesell bey einem Meister im Verding oder Stückwerk steht und er züge hinweg, ehe daß er solches fertig gemacht, so soll ihm der Meister nicht schuldig sein, seine gemachte Arbeit zu bezahlen, und soll ihm nachdem, allhier kein Meister mehr fürdern, so lang diese Arbeit nit ausgemacht ist, er habe dann wichtige und ehehafte Ursachen und so es zwischen dem Meister oder Gesellen ehehafte Ursachen, so soll es an ehrlicher Meisterschaft Erkanntniß stehen, ob solches sein, oder nit sollte, und das bey der Straf.

Zum 17ten: So ist ein frömder Gesell, der über vierzehn Tag allhier in Arbeit steht, unseren Meisteren zwey Schilling in die Lad schuldig.

Zum 18ten: So mag auch kein lediger Gesell weder in der Stadt noch auf der Landschaft für sich selbst stöhren, weil keiner, welcher kein Landmann noch Bürger ist, keinen eigenen Rauch führen mag, und das bey der Straf.

Zum 19ten: So sollend keine Gesellen die zuvor allhier in Arbeit stehend, mit anderen Gesellen, die umgeschift, mit in ihre Meisters Häuser gehen, denselben Meisteren ein Überlast zu seyn, und das bey der Straf.

Zum 20ten: Soll kein Meister ab der Landschaft Gewalt haben, Arbeit in unserer Gnäd. Hh. Stadt zu führen, oder tragen, weder heimlich noch öffentlich, die zu verkaufen oder zu accordieren vor oder nach: welcher Meister einen solchen mit Arbeit betreten kann, der also wieder die Ordnung handelt, der soll und mag die Arbeit auf unser Kunft tragen, oder zerschlagen, und soll die Arbeit denen Meistern völlig verfallen seyn.

¹⁴⁾ blauen Montag.

Zum 21ten: So soll keiner allhier des Handwerks, der schon sein Zeit mit wandlen und lernen, wie vor gemeldt, vollstrekt, nichts vor sich selb arbeiten, bis er die gemeine Zunftgerechtigkeit erkaust hat, ist er eines Meisters Sohn, so soll er die Zunft erneuern und das bei der Straf.

Zum 22ten: So soll keiner dem andern in sein Werk stohn, es seye in einem Bau oder anderstwo, es seynd dann rechtmäsigre Ursachen und das bey Straf unserer Meisteren und Herren.

Zum 23ten: Soll auch keiner dem andern sein Arbeit schäzen, es seye ihm dan von den Zunftmeistern erlaubt, und das bey unserer H.H. und Meister Straf.

Zum 24ten: Soll keiner dem andern sein Gesind einzeuchen, dadurch dan argwohnlich manchem sein Gesind abgezogen und dadurch das Gesind unnütz und verwegen gemacht wird, und das bey unserer H.H. und Meister Strafe.

Zum 25ten: So soll auch, was wir in den Handwerks Bottēn für Spähn haben und verhandeln, die des Handwerks Sachen betreffend, mit außerthalb des Bottēs an der Gassen, noch an anderen Orthen davon geredt werden, bey der Straf.

Zum 26ten: So sollend allweg zwen Meister aus dem Handwerk genommen werden, die wo es vonnöthen die Arbeit schäzen und soll man alle zwen Jahr andre nennen, doch sollen sie kein Arbeit schäzen, es seye ihnen dann vom Oberzunftmeister erlaubt, und sollend niemand zu lieb noch zu leid schäzen und darinnen kein Gefahr brauchen, also daß, wo es weiter kommen sollte, sie es bei ihrem Gewüzen erhalten mögend, daß dem also Statt beschehen seye. Und wo es sich begebe, daß die Schätzung anträfe einen Gefreundten¹⁵⁾ eines Schätzmeisters, so soll zum selbigen Schäzen ein anderer unpartheylicher genommen werden, alles wie vor alter hero gebraucht, bey der Straf.

Zum 27ten: Wann ein Meister vom Handwerk gestraft wird, wie auch ein Gesell, so soll er die Straf auf das längst in Monatsfrist erlegen, wann solches nicht beschicht, so soll man ihm, so lang er es nicht erleit, nimmer in's Bott sagen, und er soll auch so lang nimmer zuschiken, ihm auch so lang keine Gesellen zugeschikt werden, und sollend ihm, so lang er sich nit in die Straf ergibt, oder die erlegt, keine Gesellen mehr arbeiten.

¹⁵⁾ Verwandten.

Zum 28ten: So soll es, was in des Handwerks Botten gehandelt wird, so das Handwerk und die vorerzehlten Artikul antrifft, darbei bleiben, und ein jeder, welcher nit der Ordnung nachgeht, darumb nach Handwerks Brauch gestraft werden, und soll darinnen ein Gleichheit gebraucht, und nichts unbilliches gehandelt werden, sonders einem beschehen wie dem andern. Alles getreulich und ohne Gefahr.

Actum und bestätigt.

Wann einem jung-Meister der Artikel vorgelesen wird, so ist er einem Chrs. Handwerk zu geben schuldig 30 fr.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden während des Jahres 1897/98.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat auch im Kursus von 1897/98 nach Vermögen gearbeitet, um Gutes zu stiften. Wegen Abhaltung von zwei bestellten Referenten konnten zwar nur zwei öffentliche Versammlungen abgehalten werden. Dafür haben die Gegenstände, mit denen man sich in denselben beschäftigte, um so größere Bedeutung. Die Versammlung vom 17. Januar 1898 hatte es wieder einmal mit dem Alkoholismus zu thun. Der Alkoholismus ist, wie immer allgemeiner eingesehen und zugegeben wird, die schlimmste Zeitkrankheit, der eigentliche Vater von Krankheit und Verbrechen in jedweder Gestalt, und es ist darum nicht zu verwundern, wenn die Gemeinnützigen Gesellschaften in allen Kantonen sich immer häufiger mit diesem hößartigen Zerstörer von Wohlstand und Familienglück zu beschäftigen haben. Man hat nun auch in unserem Kanton seit Jahren angefangen, dem Uebel bestimmter ins Angesicht zu schauen; es ist, wie in der Gemeinnützigen Gesellschaft, so auch auf Lehrerkonferenzen und in der evangelischen Synode über den Gegenstand verhandelt worden; man hat in der Hauptstadt schon öfter, aber auch da und dort in den Landgemeinden Vorträge gehalten, um auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Eins aber hat bis jetzt gefehlt; von staatswegen, d. h. von kantonswegen ist bisher sozusagen nichts geschehen, um die Bestrebungen gegen den Alkoholismus zu unterstützen. Herr Regierungsrat Dr. Schmid hatte nun die Freundlichkeit, in einem sehr eingehenden Referat die Frage